

**Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt
als zuständige Stelle nach BBiG**

**Abschlussprüfung 2019 im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r
Einstellungsjahr 2016**

Prüfungsgebiet: Wirtschafts- und Sozialkunde

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

Kenn-Nummer:

	zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
I. Klausurteil: Staatsrecht				
1. Rechtsgrundlage für die Wählbarkeit in den Deutschen Bundestag ist § 15 BWahlG. Gem. § 15 (1) Nr.1 BWahlG muss Frau Fleiß Deutsche sein im Sinne des Art. 116 (1) GG. Lt. SV ist Frau Fleiß eine deutsche Schülerin, folglich ist davon auszugehen, dass Frau Fleiß die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.	3			
Nach § 15 (1) Nr. 2 BWahlG ist wählbar, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Frau Fleiß ist am 17.10.2003 geboren und ist derzeit 15 Jahre. Lt. SV ist die BT-Wahl am 17.10.2021. Somit vollendet Frau Fleiß mit Ablauf des 16.10.2021 das 18. Lebensjahr und ist am 17.10.2021 wählbar. (Hinweis: Alternative Lösung über Art. 38 (2) GG i. V. m. § 2 BGB bei gleicher Punktzahl möglich; Fristberechnung nach BGB nicht erforderlich)	4			
Ausschlussgründe nach § 15 (2) BWahlG liegen nicht vor.	1			
Frau Fleiß kann in den Bundestag gewählt werden.	0,5 (8,50)			
2. Nach Art. 70 (1) GG haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das GG nichts anderes regelt. Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Land ergibt sich gem. Art. 70 (2) GG aus den Vorschriften über die ausschließliche und konkurrierende Gesetzgebung.	3			
Diese beiden Artikel des Grundgesetzes verleihen dem Bund keine Befugnisse zur Gesetzgebung für die Landtagswahlen. Sie gehören in den Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder. (2) Für die Bundestagswahlen ergibt sich die Kompetenz aus Art. 38 III GG. (2) Zudem werden dem Bund keine Kompetenzen verliehen, Angelegenheiten des Schulwesens zu regeln, da es auch ausschließliche Aufgabe der Länder ist. (2)	6			

<p>Frau Fleiß kann ihre Ziele daher nur teilweise verfolgen.</p> <p>3. Der Bundeskanzler wird gem. Art. 63 (1) GG auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag ohne Aussprache gewählt, d. h. die Abgeordneten stimmen ohne vorherige Aussprache ab. Gem. Art. 63 (2) GG i. V. m. Art. 121 GG ist die gesetzliche Mehrheit (absolute Mehrheit) erforderlich.</p> <p>Es erfolgt somit keine (direkte) Wahl durch die Bürger.</p> <p>4. Je richtiger Zuordnung 0,5 Punkte</p> <table border="1" data-bbox="188 712 853 1167"> <thead> <tr> <th>Organ</th> <th>Aufgabe</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bundestag</td> <td></td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Bundesregierung</td> <td>F</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>Bundesrat</td> <td>B</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>Bundespräsident</td> <td>C, E, G</td> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>Bundesverfassungsgericht</td> <td>D, I</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>keines dieser Organe</td> <td>A, H</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table> <p>Gesamtpunkte Staatsrecht</p>	Organ	Aufgabe		Bundestag		0	Bundesregierung	F	0,5	Bundesrat	B	0,5	Bundespräsident	C, E, G	1,5	Bundesverfassungsgericht	D, I	1	keines dieser Organe	A, H	1	<p>0,5</p> <p>(9,50)</p> <p>3</p> <p>0,5</p> <p>(3,50)</p> <p>4,50</p> <p>(26)</p>			
Organ	Aufgabe																								
Bundestag		0																							
Bundesregierung	F	0,5																							
Bundesrat	B	0,5																							
Bundespräsident	C, E, G	1,5																							
Bundesverfassungsgericht	D, I	1																							
keines dieser Organe	A, H	1																							
<p>II. Klausurteil: Privatrecht</p> <p>M könnte gegen Ilse Schlau (S) einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme der Kaufsache (Auto und Dachgepäckträger) gem. § 433 (2) BGB haben.</p> <p>Voraussetzung dafür ist, dass zwischen M und S ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist. Der Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen Antrag (Angebot) §§ 145 BGB und Annahme §§ 147 BGB zustande.</p> <p>Problematisch ist, dass S keine eigene WE abgegeben hat. Sie müsste sich aber die Rechtsfolgen der durch Ihre Tochter Frieda (F) abgegebenen WE gem. § 164 BGB zurechnen lassen, wenn eine wirksame Stellvertretung vorliegt.</p> <p>Daher sind die Voraussetzungen der Stellvertretung gem. §§ 164 BGB zu prüfen.</p> <p>Dazu müsste F eine eigene WE abgegeben haben. F hat lt. SV den Auftrag, den Pkw „Clio“ zum Kaufpreis von 4.000 € zu kaufen. Neben dem Fahrzeug kauft F jedoch noch den Dachgepäckträger. F gibt eine eigene WE ab. Kaufpreis von 4.100 €.</p>	<p>2</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>1</p> <p>4</p>																								

<p>Weiterhin müsste F in fremden Namen gehandelt haben. F muss dem Vertragspartner gegenüber offenkundig erklären, dass sie für ihre Mutter handelt. Lt. SV gibt F an, dass sie das Fahrzeug für ihre Mutter kaufen möchte. Sie handelt also in fremden Namen.</p>	3			
<p>F müsste im Rahmen ihrer Vertretungsmacht gehandelt haben. Die Vertretungsbefugnis könnte sich aus dem bestehenden Auftragsverhältnis mit der Mutter gem. § 167 (1) ergeben. Die erteilte Vollmacht bestimmt den Umfang der Vertretungsmacht. Die von der Mutter erteilte Vollmacht bezog sich nur auf den Kauf des Fahrzeuges zum Kaufpreis von 4.000 €, nicht für das Fahrzeug mit dem Dachgepäckträger zum Kaufpreis von 4.100 €</p>	5			
<p>F handelte beim Kauf des Dachgepäckträgers als Vertreter ohne Vertretungsvollmacht.</p>	1			
<p>Der Vertrag könnte jedoch nach § 177 (1) BGB wirksam werden, wenn S den Kaufvertrag über den Kauf des Dachgepäckträgers genehmigt. Unter Genehmigung versteht man gem. § 184 BGB die nachträgliche Zustimmung.</p>	3			
<p>Frau S stimmt lt. SV dem Kauf des Dachgepäckträgers zu. Damit liegen die Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung vor.</p>	2			
<p>Ergebnis Zwischen M und S ist ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen über den Kauf des Fahrzeuges mit dem Dachgepäckträger. M hat daher einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme des Fahrzeuges und des Dachgepäckträgers.</p>	2			
<p>Gesamtpunkte Privatrecht</p>	(28)			
Zwischensumme	54			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung	6			
Summe	60			

Bewertungstabelle

maximal erreichbare Leistungspunkte:

60

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	60,00		58,80	15	1 (sehr gut)
unter	58,80	bis	57,00	14	1 (sehr gut)
unter	57,00	bis	55,20	13	1 (sehr gut)
unter	55,20	bis	53,40	12	2 (gut)
unter	53,40	bis	51,00	11	2 (gut)
unter	51,00	bis	48,60	10	2 (gut)
unter	48,60	bis	46,20	9	3 (befriedigend)
unter	46,20	bis	43,20	8	3 (befriedigend)
unter	43,20	bis	40,20	7	3 (befriedigend)
unter	40,20	bis	37,20	6	4 (ausreichend)
unter	37,20	bis	33,60	5	4 (ausreichend)
unter	33,60	bis	30,00	4	4 (ausreichend)
unter	30,00	bis	26,40	3	5 (mangelhaft)
unter	26,40	bis	22,20	2	5 (mangelhaft)
unter	22,20	bis	18,00	1	5 (mangelhaft)
unter	18,00	bis	0,00	0	6 (ungenügend)